

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20090703_d_ow_o_01

vom 3. Juli 2009

FINMA Versicherungsrecht, 2009-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20090703_d_ow_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20090703_d_ow_o_01 du 3 juillet 2009

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20090703_d_ow_o_01 del 3 luglio 2009

Erwägungen

E. 3

Das Beweisverfahren, welches der Beweiserhebung dient, richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht. Es legt fest, mit welchen Beweismitteln Beweis geführt werden kann und wie die vorgebrachten und nachgewiesenen Tatsachen zu würdigen sind. Nach Art. 143 ZPO besteht ein numerus clausus der zulässigen Beweismittel. Der Kläger legt das UNMIK-Protokoll vor, um zu beweisen, dass sein Sohn A. das Feuer im Stall gelegt hat. Dabei handelt es sich nicht um eine öffentliche Urkunde nach Art. 9 ZGB. Zu den öffentlichen Urkunden des Bundesprivatrechts i.S.v. Art. 9 ZGB zählen diejenigen hoheitlichen Feststellungen von Tatsachen oder Willenserklärungen, für welche das Bundesprivatrecht eine Verurkundung durch eine Urkundsperson in einem gesetzlich geregelten Verfahren vorschreibt (BGE 124 III 5, E. 1.c; BGE 96 II 161, E. 3). Dem Protokoll kommt von daher keine erhöhte Beweiskraft zu.

E. 4

Laut Art. 143 lit. a ZPO kann der Beweis durch Urkunden erbracht werden. Die UNMIK ist eine Mission der UNO, welche sich seit 2000 dem Aufbau einer lokalen Polizei/Grenzpolizei im Kosovo widmet. Da diese zu Beginn der Mission völlig fehlte, ist die UNMIK mit einem Mandat ausgestattet, welches den internationalen Polizisten erlaubt, gemäss geltendem Recht selbst polizeiliche Aufgaben zu erledigen. Mittlerweile sind die Aufgaben fast vollständig an die lokale Polizei übergeben worden und die internationale Präsenz konzentriert sich einerseits aufs Coaching, andererseits auf die Bereiche Organisiertes Verbrechen und Kriegsverbrechen. Beim Protokoll der UNMIK handelt es sich nach Art. 144 Abs. 1 ZPO um einen Urkundenbeweis. Fotokopien sind erlaubt, der Richter kann jedoch von Amtes wegen oder auf Antrag

- 11 -

der Gegenpartei die Vorlegung der Originalurkunde nach Art. 144 Abs. 2 ZPO verlangen. Dies wird im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht.

Das Protokoll enthält einen Report des Polizisten, eine Aussage von D. und vier Fotos. Der Kläger macht geltend, mit diesem Protokoll werde bewiesen, dass sein Sohn A. das Feuer am 12. August 2003 verursacht habe, was die Beklagte bestreitet. Nach Art. 142 ZPO würdigt der Richter den Beweis im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nach freier Überzeugung.

Laut Bericht des UNO-Polizisten hat dieser von der Basisstation Informationen erhalten, dass im Dorf G. ein Haus brenne. Dort sei er auf D. getroffen, die ihm die ganzen Ereignisse geschildert habe. In diesem Bericht wird A. als Tatverdächtiger aufgeführt. Es

ist darauf hinzuweisen, dass der Bericht nicht sehr umfassend ist und einige Widersprüche aufweist, die im Folgenden zu würdigen sind.

4.a) Laut Aussagen des Polizisten hätten sie von der Basisstation Informationen erhalten, dass im Dorf G. ein Haus brenne. Um ca. 18.10 Uhr seien sie beim brennenden Stall eingetroffen. Weiter steht im Protokoll des Polizisten, dass sie die Feuerwehr gerufen hätten, die schliesslich nach zwanzig Minuten dort angekommen sei. Das heisst, die Feuerwehr kam um ca. 18.30 Uhr, also eine Stunde nachdem das Feuer ausgebrochen ist. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Juni 2009 erklärte der Kläger jedoch, dass ihm, als er zum Stall gekommen sei, gesagt worden sei, dass B. oder M. die Feuerwehr gerufen hätten. Die Feuerwehr sei schliesslich nach etwa einer Stunde eingetroffen. Der Kläger machte geltend, dass im Kosovo immer alles ein wenig länger daure als in der Schweiz. Ausserdem habe die Feuerwehr immer wieder Wasser holen müssen (ca. sieben Mal). Der Ort, an dem sie das Wasser geholt hätten, sei etwa sechs Kilometer entfernt gewesen. Eine solche Erklärung erscheint glaubwürdig und ist nachvollziehbar.

A., der Sohn des Klägers, wird im Protokoll als Tatverdächtiger genannt. Weitere Untersuchungen haben laut Kläger nie stattgefunden, weil die UNO-Polizisten es anscheinend nicht für nötig gehalten hätten und es als erwiesen erachtet werden würde, dass sein Sohn den Brand gelegt habe. Diese Darstellung ist jedoch nicht zwingend und auch nicht belegt.

4.b)

- 12 -

Das Protokoll der UNMIK enthält zudem eine Aussage von D. vom 12. August 2003. Sie ist die Nichte des Geschädigten (Eigentümer des Stalls). Kurz bevor das Feuer ausgebrochen sei, habe sie Futter geholt für das Vieh. Als sie in den Stall gekommen sei, habe sie A. gesehen, wie er versucht habe, das Heu anzuzünden. Sie habe ihn angeschrien, er solle runtergehen. Später, als sie wieder draussen gewesen sei, seien Kinder zu ihr gesprungen und sollen gesagt haben, dass A. Feuer gelegt habe. Sie sei zum Stall gerannt und habe ihn angeschrien. Er sei schliesslich heruntergekommen und vom 2. Stock gesprungen (?) und anschliessend verschwunden. D. sei schliesslich zur Frau ihres Onkels (E.) gerannt, um sie zu holen. Anschliessend soll sie mit ihr die Kühe losgebunden haben. Dann sei A.'s Vater (der Kläger) gekommen und habe gefragt, was passiert sei.

Der Kläger wurde anlässlich der Besprechung vom 28. November 2003 von der Beklagten gefragt, was er unternommen habe, als er vom Brand Kenntnis erhalten habe. Er antwortete folgendermassen: "Ich sass auf der Terrasse und sah plötzlich Rauch aufsteigen. Unverzüglich rannte ich in Richtung dieser Rauchsäule los. Als ich bei der Scheune angekommen bin, waren D. und E. sowie ein Mann namens M. anwesend. Zu dritt rannten ... in den Stall und begannen die Tiere hinaus zu treiben. Anschliessend fragte ich D., was denn passiert sei. Sie sagte zu mir, dass A. noch im Stall sei. Ich war dermassen erschrocken, dass ich nichts mehr tun konnte...". In der Aussage von D. steht aber, dass der Kläger erst nachdem sie die Kühe hinausgetrieben hatten, dazugekommen sei. Zudem sagte sie aus, dass A. aus dem Stall gesprungen und verschwunden sei. Mit keinem Wort hat D. in ihrer Aussage erwähnt, dass er noch im Stall gewesen ist.

Auf die Frage, woher er wisse, dass sein Sohn A. für dieses Brandereignis verantwortlich sei, antwortete der Kläger folgendermassen: "Eine Frau, D., sie ist die einzige

unverheiratete Frau mit diesem Namen in diesem Dorf, sah wie A. aus der Scheune rannte und kurz darauf hat sie die Flammen aus der Scheune schlagen sehen. Eine zweite Frau, E., sie ist verheiratet und hat fünf Kinder, sah ebenfalls wie A. zur fraglichen Zeit aus der Scheune rannte. Ich selber habe gar nichts gesehen". D. hat aber laut ihrer Aussage nicht gesehen, wie A. aus dem Stall gekommen ist, sondern sie ist im Stall gewesen und A. sei dann aus dem Stall gesprungen. Zudem sagte D. aus, dass A. aus dem Stall gesprungen und verschwunden sei und sie anschliessend zu E., der Frau ihres Onkels gerannt sei, um sie zu holen und die Kühe loszubinden. E. konnte A. also gar nicht gesehen haben, weil er ja angeblich verschwunden war. Es ist festzustellen, dass es diesbezüglich zwischen den Aussagen von D. und des Klägers Widersprüche gibt. Ob A. noch im Stall gewesen ist oder verschwunden ist, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Frage, ob A. das Feuer im

- 13 -

Stall entfacht hat. Wichtig erscheint vor allem die Tatsache, dass D. ihn im Stall gesehen hat, wie er versucht hat das Heu anzuzünden.

Zudem hat A. offenbar dem Kläger gegenüber bestätigt, dass er das Feuer vergessen habe; er habe ihm erzählt, dass er im Stall einen Maiskolben habe grillieren wollen.

5.a) Steht nach Beendigung des Beweisverfahrens eine bestimmte rechtserhebliche Tatsache als erwiesen oder widerlegt fest, stellt sich die Frage der Beweislastverteilung nicht und es tritt die entsprechende Rechtsfolge ein.

Hat das Beweisverfahren kein eindeutiges Beweisergebnis erbracht, ist das Gericht also weder von der Sachdarstellung der einen noch der anderen Partei hinreichend überzeugt, bedarf es einer bundesrechtlichen Bestimmung, die verbindlich festlegt, wer hinsichtlich eines bestimmten Sachumstandes das so genannte Beweis- bzw. Prozessrisiko, d.h. die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Unterschiedliche kantonale Beweislastregeln müssten zwangsläufig zu einem von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Bestand oder Nichtbestand subjektiver Rechte führen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwirklichung des Bundesprivatrechts hat der Bundesgesetzgeber deshalb mit Art. 8 ZGB - für die vom Bundesprivatrecht beherrschten Rechtsansprüche - eine allgemeine Beweislastregel aufgestellt. Sie weist den Richter an, für den Fall, dass eine Tatsache beweislos geblieben ist, zuungunsten desjenigen zu entscheiden, der aus ihrem Vorhandensein seine Rechte ableitet.

Für den Eintritt des Versicherungsfalls ist wie erwähnt der Kläger behauptungs- und beweispflichtig, weil er gegenüber der Beklagten einen Anspruch erhebt. Er hat namentlich das Bestehen eines Versicherungsvertrags, den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang des Anspruchs zu beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis nicht oder kann die Beklagte erhebliche Zweifel geltend machen, ist der Hauptbeweis gescheitert.

Den Versicherer trifft somit die Beweislast für Tatsachen, die ihn zu einer Kürzung oder Verweigerung der vertraglichen Leistung berechtigen oder die den Versicherungsvertrag gegenüber dem Anspruchsberechtigten unverbindlich machen, wie Art. 40 VVG. Wie schon erwähnt, ist das Beweismass für den Eintritt des Versicherungsfalls auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt (Urteil des Bundesgerichts 5C.184/2003 vom 29. Januar 2004, E. 3.2). Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtig-

- 14 -

keit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2008 vom 23. September 2008, E. 4.3; BGE 132 III 715, E. 3.1; BGE 130 III 321, E. 3.3). Für das Gelingen des Gegenbeweises ist mithin bloss erforderlich, dass der Hauptbeweis erschüttert wird, nicht aber auch, dass der Richter von der Schlüssigkeit der Gegendarstellung überzeugt wird. Insoweit unterscheidet sich der Gegenbeweis vom Beweis des Gegenteils, der sich gegen eine gesetzliche Vermutung richtet und seinerseits ein Hauptbeweis ist für welchen das entsprechende Beweismass gilt. Ob die vom Gegenbeweis erfassten Tatsachen geeignet sind, den Hauptbeweis zu erschüttern, ist eine Frage der Beweiswürdigung (BGE 120 II 393, E. 4.b).

5.b) Der Kläger bringt vorliegend im Wesentlichen das Protokoll der UNMIK als Hauptbeweis für die Schadensverursachung vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass diesem Protokoll eine erhebliche Beweiskraft zukommt. Im Protokoll wird A. als tatverdächtige Person bezeichnet. Mit der Aussage von D. liegt ein objektiver Anhaltspunkt vor, der für die Richtigkeit der Sachbehauptung spricht. Auch wenn sich einige Widersprüche in den Aussagen von D. und des Klägers finden, sind diese nicht von solcher hoher Bedeutung, dass sie auf eine andere Sachdarstellung als diejenige des Klägers schliessen lassen. Denn diese Widersprüche haben keine Auswirkungen auf relevante Fragen, die sich bezüglich der Ursachen des Feuers stellen. Der Kläger hat vorliegend sein Möglichstes getan, um Beweise vorzulegen, die auf ein Feuer, verursacht durch seinen Sohn schliessen lassen.

Nach Art. 142 ZPO würdigt der Richter die Beweise im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nach freier Überzeugung. Die Beweiswürdigung ist die richterliche Feststellung der tatsächlichen Ergebnisse des Beweisverfahrens. Freie Beweiswürdigung ist nicht Willkür, sondern pflichtgemässes Ermessen. Gegenstand der Beweiswürdigung sind jedoch nur Beweismittel, die in zulässiger Weise erhoben wurden, also nicht z.B. Aussagen von Zeugen, die überhaupt nicht hätten befragt werden dürfen oder die in Verletzung prozessualer Formen befragt wurden. Der Fakt, dass D. den Sohn des Klägers im Stall mit dem Feuerzeug spielen gesehen hat und auch Kinder D. gerufen haben und ihr gesagt haben, dass A. ein Feuer gemacht habe, sprechen dafür, dass der Sohn des Klägers mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit dieses Feuer im Stall entfacht hat. Das Gericht muss an dieser Stelle nicht überzeugt sein, dass sich dieses Ereignis so ereignet hat, denn andere denkbare Möglichkeiten können in Betracht kommen. Solche andere Ursachen hat die Beklagte jedoch vorliegend zu wenig substantiiert vorgebracht und sie hat keine erheb-

- 15 -

lichen Zweifel an der Richtigkeit der Sachbehauptungen des Klägers aufgezeigt. Sie hat einige Widersprüche dargelegt, die sich im Protokoll der UNMIK finden, diese vermögen jedoch den Hauptbeweis nicht zu erschüttern. Auch stand es ihr frei, eine - von derjenigen des Klägers - abweichende Sachdarstellung aufzuzeigen, die neben der behaupteten Version ebenso ernsthaft in Frage kommt oder sogar näher liegt (Urteil des Bundesgerichts 5C.184/2003 vom 29. Januar 2004, E. 3.4). Das hat sie vorliegend nicht getan. Deshalb ist jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die das Gericht von allen möglichen Geschehensabläufen als die Wahrscheinlichste würdigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.